



Thüringer Spezialitäten

Projekt zur Vorstellung bei BAG Schuldnerberatung e.V.
Jahresfachtagung 2019

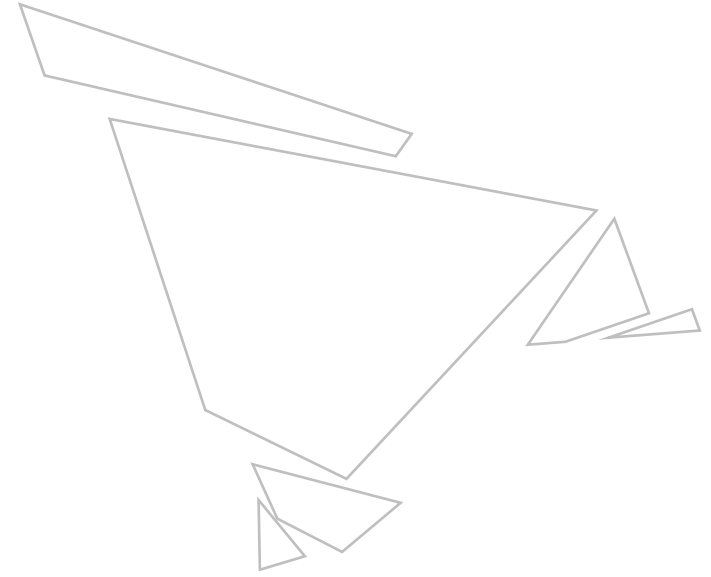
- Schulden-Wörter-Buch in Leichter Sprache



Unser Anspruch



- Den Ratsuchenden gerecht werden,
- ihre Diversität berücksichtigen
- Kundenorientierung unter Berücksichtigung ihrer Fähigkeiten



Ratsuchende kommen regelmäßig mit

KOMPLEXEN PROBLEMLAGEN

Krisendruck, mangelnder
Übersicht,
Existenzängsten,
Frustrationserfahrungen,
schwierigen sozialen
Bedingungen

GESUNDHEITLICHE EINSCHRÄNKUNGEN

Psychische Erkrankungen
mit verminderter
Belastbarkeit, Sucht,
Alterserkrankungen,
Unfallfolgen...

NIEDRIGEM BILDUNGS- ABSCHLUSS

Häufig
Hauptschulabschluss,
Lehre abgebrochen o.ä.
und unzureichende
finanzielle
Allgemeinbildung

MIGRATIONS- HINTERGRUND

Geringe
Deutschkenntnisse,
geringe Kenntnisse im
Umgang mit Behörden

und benutzen UMGANGS- SPRACHE



Zugang Klientel Schuldnerberatung

- Schuldnerberatung Zugang
- Personen ohne berufliche Qualifikation 42,9%
- Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit 17,1%

(Quelle Statistisches Bundesamt, 2018, Statistik zur Überschuldung privater Personen 2017)

- Deutschland allgemein

Personen ohne berufliche Qualifikation 16,7 %,

Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit 11,7%

Personen ohne Schulabschluss 4% (Quelle Statistisches Bundesamt, 2018)

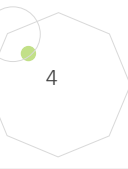
- **300.000 Deutsche sind Analphabeten (0,6 % der Bevölkerung)**

können einzelne Worte lesen und schreiben - nicht ganze Sätze; Worte werden B für B erarbeitet

- **6,2 Mio. Menschen (12%)** sind Erwachsene mit geringer Literalität, können nicht richtig lesen und schreiben - sind häufig auf Unterstützung angewiesen

- Weitere **10 Mio. Erwachsene (20%)** haben eine auffällig fehlerhafte Rechtschreibung auch bei gebräuchlichem und einfachen Wortschatz

- (Quelle: Level-One-Studie 2018 der Universität Hamburg, veröffentlicht 2019)



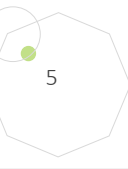
In der Beratung treffen Ratsuchende auf

**EXPERTEN-
STATUS**

**VIELE
INFORMATIONE
N**

**JURISTEN-
DEUTSCH**

Das überfordert viele Ratsuchende.



Die Lösung

**VERSTEHEN ERMÖGLICHEN und RICHTIG HANDELN
FÖRDERN**

Bei Evaluation des einzelnen Beratungsverlaufs:

Erfolgt die Art und Weise der Informationsvermittlung nutzergerecht?

EMPOWERMENT -STRATEGIE

- Eine von einer hierarchisch übergeordneten Expertenfunktion dargebotene Lösung kann dabei kurzfristig wirksam sein,
aber führt nicht zu einer wirklichen Auseinandersetzung mit dem Problem.
- Es wird quasi delegiert.

- Eine Stärkung der intrinsischen Motivation gelingt besser, wenn der Ratsuchende
die Lösung selbst kreiert und gestaltet.
- **Dazu ist er aber nur in der Lage, wenn er die fachlich geschilderte situationsangemessene Reaktion auch verstehen kann.**

LEICHTER SPRACHE = RECHTLICHER ANSPRUCH

Umsetzung der Behindertenrechtskonvention

Menschen mit Leseschwierigkeiten die Teilhabe an Gesellschaft und Politik ermöglichen

Die Konvention formuliert die Verpflichtung, systematisch Barrieren abzubauen (Artikel 9)

In Deutschland in Kraft seit 2009.

Verstärkter Einsatz einfacher und leichter Sprache

Erstellung einfach verständlicher Begleitmaterialien zum Beratungsprozess und der Insolvenzvorbereitung/-begleitung

Sensibilisierung der Fachkräfte zum achtsameren Umgang mit der Thematik beim gesamten Beratungsprozess

Leichte und Einfache Sprache werden oftmals synonym verwendet, obwohl Ausgangslage, Regeln und Zielgruppen sich unterscheiden.

Einfache Sprache konzentriert sich auf Menschen mit geringen Lese- und Schreibkompetenzen;

niedrigschwellige Angebote sollen den Zugang zur Schriftsprache und den Spaß an Büchern erleichtern.



Leichte Sprache fokussiert Menschen mit kognitiven Behinderungen oder Lernschwierigkeiten.





SCHULDEN WÖRTER BUCH

In Leichter Sprache
Juni 2017



Was kennzeichnet Einfache und Leichte Sprache?

Prinzip: Maximale sprachliche Einfachheit

Die wichtigsten Regeln:

- – leicht verständliche, anschauliche, vertraute oder einfache Wörter
- – Abstrakta möglichst umgehen
- – Fach- und Fremdwörter vermeiden
- – Redewendungen und Metaphern vermeiden
- – kurze Wörter benutzen
- – Komposita mit Bindestrichen trennen
- – kurze, einfache Hauptsätze mit jeweils nur einer Aussage
- – Perfekt statt Präteritum
- – kein Konjunktiv, kein Genitiv, kein Passiv, keine Nominalisierungen
- – bei Pronomen auf eindeutige Referentialität achten
- Schriftbasierte Abkürzungen („usw.“, „s.u.“) vermeiden. Bekannte Siglenwörter („LKW“) dürfen eingesetzt werden

Quelle: Aus Politik und Zeitgeschichte; Bundeszentrale für politische Bildung, Heft „Leichte und einfache Sprache“ vom 24. Februar 2014



Beispiel

Insolvenzordnung

§ 286 Grundsatz

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so wird er nach Maßgabe der §§ 287 bis 303 von den im Insolvenzverfahren nicht erfüllten Verbindlichkeiten gegenüber den Insolvenzgläubigern befreit....

§ 300 Entscheidung über die Restschuldbefreiung

(1) 1Das Insolvenzgericht entscheidet nach Anhörung der Insolvenzgläubiger, des Insolvenzverwalters oder Treuhänders und des Schuldners durch Beschluss über die Erteilung der Restschuldbefreiung, wenn die Abtretungsfrist ohne vorzeitige Beendigung verstrichen ist. 2Hat der Schuldner die Kosten des Verfahrens berichtigt, entscheidet das Gericht auf seinen Antrag, wenn

1. im Verfahren kein Insolvenzgläubiger eine Forderung angemeldet hat oder wenn die Forderungen der Insolvenzgläubiger befriedigt sind und der Schuldner die sonstigen Masseverbindlichkeiten berichtigt hat,
2. drei Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind und dem Insolvenzverwalter oder Treuhänder innerhalb dieses Zeitraums ein Betrag zugeflossen ist, der eine Befriedigung der Forderungen der Insolvenzgläubiger in Höhe von mindestens 35 Prozent ermöglicht, oder
3. fünf Jahre der Abtretungsfrist verstrichen sind.

3Satz 1 gilt entsprechend. 4Eine Forderung wird bei der Ermittlung des Prozentsatzes nach Satz 2 Nummer 2 berücksichtigt, wenn sie in das Schlussverzeichnis aufgenommen wurde. 5Fehlt ein Schlussverzeichnis, so wird eine Forderung berücksichtigt, die als festgestellt gilt oder deren Gläubiger entsprechend § 189 Absatz 1 Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Rechtsstreit aufgenommen hat.

(2) 1In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist der Antrag nur zulässig, wenn Angaben gemacht werden über die Herkunft der Mittel, die an den Treuhänder geflossen sind und die über die Beträge hinausgehen, die von der Abtretungserklärung erfasst sind. 2Der Schuldner hat zu erklären, dass die Angaben nach Satz 1 richtig und vollständig sind. 3Das Vorliegen der Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 3 ist vom Schuldner glaubhaft zu machen.

(3) Das Insolvenzgericht versagt die Restschuldbefreiung auf Antrag eines Insolvenzgläubigers, wenn die Voraussetzungen des § 290 Absatz 1, des § 296 Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 3, des § 297 oder des § 297a vorliegen, oder auf Antrag des Treuhänders, wenn die Voraussetzungen des § 298 vorliegen.

(4) 1Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. 2Gegen den Beschluss steht dem Schuldner und jedem Insolvenzgläubiger, der bei der Anhörung nach Absatz 1 die Versagung der Restschuldbefreiung beantragt oder der das Nichtvorliegen der Voraussetzungen einer vorzeitigen Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 geltend gemacht hat, die sofortige Beschwerde zu. 3Wird Restschuldbefreiung nach Absatz 1 Satz 2 erteilt, gelten die §§ 299 und 300a entsprechend.

Schulden-Wörter-Buch

Rest – Schuld – Befreiung

Die Rest – Schuld – Befreiung bekommt ein Schuldner, der ein Insolvenz – Verfahren gemacht hat.

Das ist nach 5 oder 6 Jahren möglich.

Das bedeutet,

dass der Mensch dann keine Schulden mehr hat.

Übrig bleiben oft die Kosten vom Insolvenz – Verfahren.

Achtung:

Die Schulden- Befreiung gilt nur für alte Schulden.

Alte Schulden sind vor dem Insolvenz- Verfahren entstanden.

Für neue Schulden gilt sie nicht.

Beispiel P-Konto Info-Blatt für Ratsuchende allgemein

Das Pfändungsschutzkonto

Rechtsanspruch:

Kunden können mit ihrer Bank vereinbaren, dass ihr bestehendes Girokonto in ein Pfändungsschutzkonto (P-Konto) umgewandelt wird. Es besteht der eindeutige Rechtsanspruch, dass jedes Konto umgewandelt werden muss. Hierzu ist die Bank nach schriftlichem Antrag des Kontoinhabers innerhalb von 4 Bankarbeitstagen gesetzlich verpflichtet. Voraussetzung ist, dass der Kunde alleiniger Kontoinhaber ist, das bedeutet, dass ein Gemeinschaftskonto nicht in ein P-Konto umgewandelt werden kann.

Sollte auf einem Konto eine Pfändung eingehen, ist es zwingend notwendig, diese Umwandlung schnellstens vorzunehmen, da Pfändungsschutz nur noch auf einem P-Konto besteht. Auch Sozialleistungen können sonst gepfändet werden.

In der Praxis kann es zu Schwierigkeiten kommen, wenn sich das betreffende Konto im Dispo bzw. Minus befindet. Hier bestehen Banken meist auf eine Rückführungsvereinbarung, um das Konto überhaupt in ein pfändungsgeschütztes umzuwandeln. In diesem Fall wird die Kontoüberziehung auf ein separates (neues) Konto, hilfsweise als Darlehen, umgebucht und mit einer vereinbarten Rate zurückgeführt. Das ausgeglichene Girokonto kann dann in ein P-Konto umgewandelt und weiter genutzt werden.

Ziel:

Schuldner soll auch bei einer Kontopfändung ein ausreichender Betrag zur Sicherstellung der Existenz verbleiben, um unabdingbaren Zahlungsverpflichtungen wie z. B. für Miete, Strom und Lebensunterhalt weiterhin nachkommen zu können.

Sockelbetrag:

Auf dem P-Konto ist grundsätzlich ein Sockelbetrag von **1.133,80 Euro** unpfändbar.

Erhöhung:

Sind Sie **verheiratet** und/oder leben **Kinder im Haushalt** bzw. leisten Sie nachweislich **Unterhalt**, kann der Sockelbetrag erhöht werden. Das Gesetz sieht hier eine Staffelung vor. Zum Beispiel liegt der Freibetrag bei einer Alleinerziehenden mit 1 Kind im Haushalt bei 1.560,51 Euro, bei einem Ehepaar mit 2 Kindern sind es 2.035,97 Euro. Fließt Kindergeld auf das Konto, erhöhen sich die Freibeträge um die Höhe des empfangenen Kindergeldes. Gleiches gilt, wenn man für Dritte bestimmte Sozialleistungen entgegennimmt (z. B. **Bedarfsgemeinschaften** im Sinne des SGB II, also ALG 2). **Einmalige Sozialleistungen** (z.B. Schulgeld, Klassenfahrten) führen ebenfalls zu einer Erhöhung des Freibetrages.

ABER- Nachzahlungen von laufenden Leistungen (z.B. ALG 2, Rente, Kindergeld) können **nicht freigestellt** werden, ebenso wie z. B. die Zahlung von **Urlaubs- oder Weihnachtsgeld**, sobald diese den Freibetrag übersteigen. Hierzu ist eine entsprechende Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichtes, Vollstreckungsbehörde, nötig.

Erhöhungsbescheinigung:

Voraussetzung für eine Erhöhung des unpfändbaren Freibetrages ist die Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung bei der kontoführenden Bank. Alternativ können Sie bei Ihrem zuständigen Vollstreckungsgericht einen Antrag auf Festsetzung des pfändungsfreien Betrages nach § 850k (4) und (5) Satz 4 ZPO stellen.

Von Wem?

Die Bescheinigung **kann** vom Arbeitgeber, der Familienkasse, den Sozialleistungsträgern (Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt) sowie von Rechtsanwälten/Steuerberatern oder auch den staatlich anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen ausgestellt werden. Die Voraussetzung zur Ausstellung ist die Vorlage glaubhafter Nachweise, z.B. Unterhaltstitel, Zahlungsnachweise von Barunterhalt, Kindergeldbescheid und Kontoauszug mit dessen Zahlungseingang, Geburts- bzw. Eheurkunden, ALG 2-Bescheid.

Auskehrung an den Pfändungsgläubiger:

Die Sperrfrist ab Zustellung der Kontopfändung beträgt vier Wochen. Hierbei wird der Tag der Zustellung nicht mitgerechnet. Innerhalb dieser Sperrfrist darf die Bank keine Beträge an den Pfändungsgläubiger abführen. Der Schuldner darf jedoch über seinen Freibetrag verfügen. Diese Frist soll ermöglichen, dass der Kontoinhaber nach Eingang einer Pfändung noch die Möglichkeit hat, sein bestehendes Konto in ein P-Konto umzuwandeln. Diese Sperrfrist gilt allerdings nur einmalig nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses.

Künftige Zahlungseingänge/Gutschriften darf die Bank erst nach Ablauf des nächsten, auf die jeweilige Gutschrift folgenden Kalendermonats an den pfändenden Gläubiger abführen.

Sonstiger Hinweis:

Bei Problemen mit der Bank besteht auch die Möglichkeit, bei einem anderen Kreditinstitut ein neues Konto zu beantragen und dieses dann bei Bedarf in ein P-Konto umzuwandeln.

WICHTIG- Jede Person darf nur ein P-Konto führen!

Weitere Auskünfte erhalten Sie in den unten aufgeführten Beratungsstellen.

Stand 03/2019

Beispiel Info-Blatt in Einfacher Sprache

Pfändungschutzkonto in Einfacher Sprache



Das Pfändungs-Schutz-Konto, kurz P-Konto

Jeder darf sein Giro-Konto
in ein Pfändungs-Schutz-Konto umwandeln.

Man darf nur ein P-Konto haben.

Ziel:

Das Pfändungs-Schutz-Konto schützt das Geld auf dem Konto bei Pfändungen.

1133,80 € sind geschützt.

Dem Menschen soll genug Geld zur Verfügung stehen.

Er soll Miete, Strom und Lebensmittel bezahlen können.

Erhöhungsbescheinigung:

Der Pfändungs-Freibetrag von 1133,80 € kann erhöht werden.

Der Mensch muss:

- verheiratet sein
- oder Unterhalt bezahlen
- oder Arbeitslosen-Geld 2 bekommen und
in einer Bedarfs-Gemeinschaft leben
- oder eigene Kinder im Haushalt haben.

Wer kann die Bescheinigung ausstellen?

- Schuldner-Beratung
- Rechts-Anwalt
- Steuer-Berater
- Arbeit-Geber
- Familien-Kasse
- Agentur für Arbeit



WENN MAN ETWAS GUT KANN, IST ES ZEIT, ETWAS NEUES ZU LERNEN



Verstärken

Kenntnisse und Inhalte
besser vermitteln



Aus dem Abseits holen

Teilhabe ermöglichen



Weiterentwickeln

Aktualisieren, Ergänzen,
Verbessern

Derzeit bewältigen Personen mit höherem Bildungsniveau besser die Anforderungen der Beratungsstellen, Gerichte usw. zur Entschuldung und im Verbraucherinsolvenzverfahren.

Mit einfacher Sprache bieten wir ein zusätzliches Angebot für Menschen, denen die Überwindung dieser Hürden besonders schwer fällt.



Wie geht es weiter

Homepage der Volkssolidarität Südthüringen: [Info-Blätter zum Download in Einfacher Sprache](#)

Nachdruck Schulden-Wörter-Buch in 2. Auflage im Sommer mit neuen pfändbaren Beträgen

Verbreitung im deutschen Sprachraum:

Österreich: Schulden-Wörterbuch in Leichter Sprache ist in 2. Auflage erschienen, das Sozialministerium förderte dort ein Nachfolgeprojekt

Nominierung für die „SozialMarie – Preis für soziale Innovation“ – das Projekt ist in der Auswahl der besten 30 von über 220 Projekten

Schweiz: Im November kann die Dachorganisation ASB Schuldnerberatungen GmbH Österreich das Thema „Leichte Sprache in der Schuldenberatung“ bei den Oltner Verschuldungstagen in der Schweiz präsentieren.

Fortbildung:

Studium Barrierefreie Kommunikation an der Uni Hildesheim möglich (4 Semester/ Master of Arts)

Ab dem 01.05.2019 in Berlin : Netzwerk Leichte Sprache e.V., Leuschnerdamm 19, 10999 Berlin,

Weiterbildungskurse und Ansprechpartner



Quellennachweise

Werhaltigkeit und Nachhaltigkeit von Sozialer Schuldner- und Insolvenzberatung, Eine Metastudie empirischer Arbeiten im Auftrag der BAG Schuldnerberatung aus 2015
Grotlüschen, Anke; Buddeberg, Klaus; Dutz, Gregor; Heilmann, Lisanne; Stammer, Christopher (2019): LEO 2018 – Leben mit geringer Literalität. Pressebroschüre, Hamburg.
Online unter: <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo> Online verfügbar unter <http://blogs.epb.uni-hamburg.de/leo/>
Statistisches Bundesamt 2018
(Quelle Statistisches Bundesamt, 2018, Statistik zur Überschuldung privater Personen 2017)

Aus Politik und Zeitgeschichte; Bundeszentrale für politische Bildung, Heft „Leichte und einfache Sprache“ vom 24. Februar 2014

<https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/>
<https://www.uni-hildesheim.de/leichtesprache/pruefsiegel/siegel-leichte-sprache-und-einfache-sprache/>
Netzwerk Leichte Sprache e.V., Leuschnerdamm 19, 10999 Berlin



Vielen Dank

an alle Beteiligten
und alle Interessierten

- Beate Ulbricht,
- Schuldner-und
Verbraucherinsolvenzberatungsstelle der
Volkssolidarität RV Südthüringen e.V.
- Bismarckstr. 35
- 96515 Sonneberg
- Tel. 03675/426237
- SCHULDNERBERATUNG-LK-SON@VOLKSSOLIDARITAET.DE
- www.volkssolidaritaet.de

